LV	X	12.06.13
LA		
KV		

VORAB-KOPIE

s Staatsministerium
nterricht und Kultus

Bayerischer Landtag
Landtagsamt – Referat P II
Eing. 03. Mai 2013
Anl.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
OD.1250.16
14.02.2013

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 4007.3 – 6b.20 016

München, 03.05.2013
Telefon: 089 2186 2762

Eingabe des Herrn Präsidenten Klaus Wenzel, Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V., 80336 München, vom 31.01.2013 „Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes an allen Schularten in Bayern"

Anlage: 2 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent begehrt die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes an allen Schularten in Bayern – insbesondere durch „Installation" von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit – sowie die Umsetzung der „Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaats Bayern" vom 15.02.2011. Auf dieser Grundlage fordert er die Umsetzung bestimmter arbeitschutz- bzw. arbeitssicherheitstechnischer Präventionsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen:

Zu den nachstehend im Einzelnen aufgeführten Forderungen des Petenten nehme ich wie folgt Stellung:

a) *„Einrichtung eines spezifischen arbeitsmedizinischen Dienstes für Lehrkräfte bzw. von Betriebsärzten an den Schulen (vgl. § 11 ArbSchG)"*

Nach Nr. 2.6 der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern vom 15. Februar 2011 (Nr. 25 - P 2506 - 003 - 733/11) kann die oberste Dienstbehörde von der Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit bei den Dienststellen der Gruppe 4 – wozu nach Anlage 2 dieser Richtlinie auch die Schulen und die Schulverwaltung zu zählen sind – absehen, wenn

- die Leiterin/der Leiter der Dienststelle oder eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter an ausreichenden Schulungsmaßnahmen teilgenommen hat und die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen besucht,
- sich die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bei Bedarf durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lässt und
- die Leiterin/der Leiter der Dienststelle die Durchführung der arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen sicherstellt und dafür sorgt, dass Angebotsuntersuchungen möglich sind.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und ist gerade dabei, einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst einzurichten, der sich auch mit Fragen des Mutterschutzes schwangerer Lehrkräfte befassen wird. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass dieser Dienst zum Schuljahresbeginn 2013/14 zur Verfügung steht.

b) *„Installierung eines entsprechenden schulpsychologischen Dienstes für Lehrkräfte; Vorsorgeuntersuchungen bei Lehrerinnen und Lehrern im psychosomatischen Bereich, insbesondere bei Erschöpfungssymptomen, schulspezifischen Stressbelastungen, Herz-Kreislauf-Problemen; Supervision im Kollegenkreis; Anti-Stress-Seminare"*

Schulpsychologische Angebote für Lehrkräfte stehen bereits zur Verfügung. Die Zahl der an den staatlichen Schulen eingesetzten Schulpsychologen konnten in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Im Schuljahr 2011/2012 waren 798 Schulpsychologen an den staatlichen Schulen eingesetzt – gegenüber 759 im Schuljahr 2010/2011. Die Steigerung beträgt somit 5,1%. Im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 wird die positive Entwicklung noch deutlicher: 2008/2009 waren 680 Schulpsychologen an den staatlichen Schulen tätig. Die Steigerung zu 2011/2012 beträgt somit 17,3%. Die Entwicklung ging dabei auch mit einer Erhöhung der Summe der zur Verfügung gestellten Anrechnungsstunden einher. Diese Steigerung der schulpsychologischen Beratungskapazitäten in den verschiedenen Schularten ist auch vor dem Hintergrund der Aufgabenbeschreibung der Schulpsychologen und im Hinblick auf deren beratende Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte zu sehen.

Schulpsychologen übernehmen gemäß der Bekanntmachung „Schulberatung in Bayern" vom 29.10.2001 Nr. VI/9-S4305-6/40 922 (KWMBl. Teil I Nr. 22/2001) neben anderen auch folgende Aufgaben: Der Schulpsychologe wirkt mit bei Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen für Beratungslehrkräfte und an der regionalen Fortbildung der übrigen Lehrkräfte; bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann er Aufgaben in der praxisbegleitenden psychologischen Beratung von Lehrkräften und Schulen (z.B. Supervision, Coaching, kollegiale Fallbesprechungen, pädagogische Gesprächskreise, unmittelbare Beratung von Lehrkräften) übernehmen. Er ist dabei allerdings auf das Vorfeld ärztlicher Tätigkeit beschränkt.

Zudem stehen an den neun staatlichen Schulberatungsstellen schulartübergreifend staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in den Teams für die Lehrergesundheit für Anfragen von betroffenen und interessierten Lehrkräften bzw. Schulen zur Verfügung. Die Leitung des Teams liegt bei dem jeweiligen Beauftragten für die Lehrergesundheit an der staatlichen Schulberatungsstelle. Der regelmäßige Austausch dieser Beauftrag-

ten im Rahmen von Dienstbesprechungen unterstützt die Entwicklung von präventiven Maßnahmen. Die Beauftragten für die Lehrergesundheit stärken durch Fortbildungen, Kompetenztraining (z.B. im Bereich der Gesprächsführung und des Disziplinarmanagements) und durch die Förderung des Selbstmanagements (z.B. im Bereich des Stress- und des Zeitmanagements) die eigenen Ressourcen der Lehrkräfte, um psychosomatischen Erkrankungen vorzubeugen. Neben anderen Tätigkeiten stehen die Teams für Lehrergesundheit für Tätigkeiten im Bereich der Supervision und des Coachings zur Verfügung und können auf Anfrage an den Schulen eingesetzt werden. Die Arbeit und die Angebote der Teams der Gesundheitsbeauftragten an den staatlichen Schulberatungsstellen dienen somit der Vorsorge im Hinblick auf den Erhalt der Lehrergesundheit, gerade auch im Umgang mit schulspezifischen Stressbelastungen. Die Tätigkeit von staatlichen Beratungsfachkräften als Supervisoren beruht auf einer zweijährigen Ausbildung. Diese umfasst neben der Begleitung durch ausgebildete Supervisoren auch Lehrsupervisionen.

Im Schuljahr 2011/2012 wurden an den neun staatlichen Schulberatungsstellen insgesamt über 200 Gruppen- und ca. 550 Einzelmaßnahmen im Bereich des Coachings und der Supervision durch die Teams für die Lehrergesundheit durchgeführt. Zudem wurden durch diese Lehrkräfte Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themenschwerpunkten durchgeführt: Lehrergesundheit im Bereich der Schulleitungen, Zeit- und Stressmanagement, Klassenführungs-, Konflikt- und Ressourcenmanagement. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen landesweit schulartübergreifend 90 Anrechnungsstunden für die Teams für die Lehrergesundheit zur Verfügung - je staatlicher Schulberatungsstelle waren also 10 Anrechnungsstunden vorgesehen. Je staatlicher Schulberatungsstelle werden zudem Mittel für Fortbildungen im Bereich der Lehrergesundheit zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden in den letzten beiden Jahren um ca. 40% erhöht und können zur Durchführung von Fortbildungen für die o.a. Teams für die Lehrergesundheit eingesetzt werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass den am Landesprogramm „Gute gesunde Schule" teilnehmenden Schulen Fortbildungsangebote ermöglicht werden, zu denen auch sog. „Anti-Stress-Seminare" gehören.

c) *„Aufklärung und Information durch Fachmediziner und Psychologen (§ 12 und § 14 ArbSchG"*

Hinsichtlich der Aufklärung und Information durch Fachmediziner wird auf die beabsichtigte Einrichtung eines überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes verwiesen (vgl. die Ausführungen zu Ziffer a). Hinsichtlich der Psychologen wird auf die unter Ziffer b) gemachten Ausführungen verwiesen.

d) *„Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses an jeder Schule bzw. für die Gesamtheit der Volksschulen eines Landkreises"*

Nach Nr. 10 Satz 6 der genannten Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern vom 15. Februar 2011 ist die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nicht erforderlich, soweit – wie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Fall (vgl. Ausführungen zu Ziffer a) – in Dienststellen der Gruppe 4 von der Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und/oder Fachkräften für Arbeitssicherheit abgesehen wird.

e) Schaffung *„der Situation angemessene Klassen- und Gruppenstärken"*

Eine bestmögliche unterrichtliche Versorgung und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ist ein großes Anliegen der Staatsregierung. Dafür werden jährlich große Anstrengungen unternommen und sukzessive Verbesserungen erzielt. So hat sich im laufenden Schuljahr 2012/13 die Unterrichtssituation erneut verbessert.

Im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen konnte die im Schuljahr 2009/10 begonnene Senkung der Schülerhöchstzahlen in der Jahrgangsstufe 3 weiter fortgesetzt werden. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2012/13 in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Klassenhöchststärke nur mehr 28 Schülerinnen und Schüler und in der vierten Jahrgangsstufe 29 Schülerinnen und Schüler beträgt. Zum Schuljahr 2013/14 kann auch die Klassenhöchststärke in der vierten Jahrgangsstufe auf 28 gesenkt werden. Ebenso wurde die Regelung, die Klassenhöchststärke auf 25 Schülerinnen und Schüler bei einem Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler über 50 Prozent zu begrenzen, weitergeführt. Gleichzeitig ist die durchschnittliche Klassenstärke sowohl in den Grundschulen als auch in den Mittelschulen weiter gesunken. Auf der Grundlage der Meldung der Amtlichen Schuldaten beträgt der Durchschnittswert für staatliche Schulen in Bayern im Schuljahr 2011/12 an den Grundschulen 21,2 (Vorjahr 21,5) Schülerinnen und Schüler und für die Mittelschulen 19,8 (Vorjahr: 19,9) Schülerinnen und Schüler. Entsprechend haben derzeit bereits rund 90% aller Grundschul- und Mittelschulklassen eine Klassengröße von 25 oder weniger Schülerinnen und Schülern.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule wurde eine nach der Zahl der Schüler budgetierte Zuweisung von Lehrerstunden eingeführt. Nunmehr liegt die Entscheidung über die Klassenbildung, die Standorte der Klassen und die Klassenstärken in der Zuständigkeit der Verbundkoordinatorin bzw. des Verbundkoordinators, die/der auch Leiterin/Leiter einer der Mittelschulen des Verbunds ist. Diese(r) trifft die notwendigen Festlegungen anhand des schülerzahlbezogen zugewiesenen Lehrerbudgets und gestaltet somit eigenverantwortlich die Klassenbildung und die Zusammenstellung eines schülergerechten Förder- und Wahlangebots.

Im Bereich der Förderschulen konnte die durchschnittliche Klassenstärke an den Förderzentren von 11,2 (2006/2007) Schülerinnen und Schüler auf 10,9 (2011/2012) Schülerinnen und Schüler gesenkt werden. Im gleichen Zeitraum konnte die Anzahl der Klassen mit 15 bis 17 Schülerinnen und

Schülern von 574 Klassen auf 371 Klassen reduziert werden. Im Schuljahr 2012/13 wurden darüber hinaus 250 zusätzliche Stellen zur Verbesserung der Situation an Förderschulen ausgebracht.

Auch im Bereich der Realschulen konnten in den vergangenen Jahren durch Ausbringung zusätzlicher Stellen und Mittel im Haushalt weitreichende Verbesserungen beim Abbau großer Klassen erzielt werden. Die Klassenfrequenz an staatlichen Realschulen konnte seit dem Schuljahr 2008/09 spürbar gesenkt werden. Während im Schuljahr 2008/09 die durchschnittliche Klassenstärke noch 28,0 Schülerinnen und Schüler betrug, besuchten zum Schuljahr 2011/12 durchschnittlich noch 26,8 Schülerinnen und Schüler eine Klasse. Diese Reduzierung war möglich, obwohl zugleich in diesem Zeitraum die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an staatlichen Realschulen deutlich um ca. 6.920 zunahm. Im Schuljahr 2008/09 führten dabei noch 36,7% aller Klassen (2.234 von insges. 6.091 Klassen) 30 oder mehr Schülerinnen und Schüler, im Schuljahr 2011/12 waren dies mit 1.551 Klassen nur noch 23,4% aller Klassen (insges. 6.621). Die Klassen mit mehr als 33 Schülerinnen und Schülern wurden in diesem Zeitraum vollständig abgebaut.

In den vergangenen Jahren konnten auch im Gymnasialbereich bei der Verbesserung der Unterrichtsversorgung beachtliche Erfolge erzielt werden. Die durchschnittliche Klassenstärke ist an den staatlichen Gymnasien in den letzten Jahren von 27,9 (im Schuljahr 2006/2007) Schülerinnen und Schüler auf 26,6 (im Schuljahr 2011/2012) Schülerinnen und Schüler gesunken. Diese Verbesserung entspricht einer Aufstockung des Gesamtstundenbudgets der Schulen um rund 1000 Vollzeitlehrkräfte – zusätzlich zu den zum Aufbau des achtjährigen Gymnasiums notwendigen Ressourcen. Im gleichen Zeitraum konnte die Anzahl der Klassen mit 33 und mehr Schülerinnen und Schülern von 708 auf 108 reduziert werden; Klassen mit 34 und mehr Schülerinnen und Schülern existieren mittlerweile nur noch in vereinzelten, begründeten Ausnahmefällen.

An den beruflichen Schulen sind entsprechend den schulartspezifischen Gegebenheiten die durchschnittlichen Klassenstärken grundsätzlich niedriger als an allgemeinbildenden Schularten. Im Schuljahr 2007/08 betrug die durchschnittliche Klassenstärke bei staatlichen beruflichen Schulen 23,0 Schülerinnen und Schüler, im Schuljahr 2012/13 22,2 Schülerinnen und Schüler. Insbesondere an den beruflichen Schulen, die einen allgemeinbildenden Abschluss vermitteln (Wirtschaftsschule, Fachober- und Berufsoberschule), konnte in den letzten Schuljahren die durchschnittliche Klassenstärke (deutlich) verringert werden: beispielsweise von 27,0 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2007/08 auf 24,1 Schülerinnen und Schüler im aktuellen Schuljahr an den staatlichen Wirtschaftsschulen.

Ein weiterer Abbau großer Klassen kann schulartübergreifend nur etappenweise erreicht werden. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die entsprechende Zuweisung von Ressourcen für zukünftige weitere Verbesserungen dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten ist.

f) *„Entsprechende Rhythmisierung des Arbeitsablaufs (z.B. durch angemessene Pausen)"*

g) Schaffung *„einer gesunden räumlichen Umgebung (Raumgifte...)"*, einer *„besseren Raumakustik (Nachhallzeiten)"* und von *„Ruhezonen für Lehrkräfte in den Schulen"*

Im Rahmen des Landesprogramms „Gute gesunde Schule" werden die Schulen sowohl auf die gesundheitsförderliche Bedeutung eines rhythmisierten Unterrichtsalltags als auch einer gesunden räumlichen Umgebung, einer guten Raumakustik sowie von Ruhezonen für Lehrkräfte in den Schulen aufmerksam gemacht. Die Regelung der Pausenordnung obliegt der Entscheidung jeder einzelnen Schule.

Für raumbezogene Themen müssen nach den jeweiligen individuellen Rahmenbedingungen Lösungen vor Ort in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen kommunalen Sachaufwandsträger gefunden werden.

h) *„Schaffung der personellen, räumlichen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Inklusion"*

Die die Schule betreffenden Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24 UN-BRK) wurden im Freistaat Bayern durch Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Schulordnungen umgesetzt. Die zentralen Bestimmungen finden sich in Art. 2 Abs. 2, Art. 30a, 30b und 41 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (BayGVBl 2000, S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.2012 (BayGVBl 2012, S. 344). Änderungen erfolgten außerdem in den Schulordnungen. Damit wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, inklusiven Unterricht als Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) Schritt für Schritt zu verwirklichen. Diesem Ziel wird durch zahlreiche Maßnahmen Rechnung getragen, von denen hier nur einige beispielhaft herausgegriffen werden sollen.

Das zur Verfügung stehende Personal wurde deutlich aufgestockt:

- In den Haushaltsjahren 2011 und 2012, 2013 und 2014 wurden jeweils 100 zusätzliche Stellen geschaffen. Im Jahr 2014 stehen damit insgesamt 400 zusätzliche Stellen für die Inklusion an Regelschulen mit einem Finanzvolumen von mehr als 20 Mio. € zur Verfügung.
- Für die Förderschulen wurden 250 Stellen zusätzlich zur Verfügung gestellt mit einem Volumen von rund 13 Mio. € im Schuljahr 2012/2013.
- Im Schuljahr 2012/2013 können mindestens 15.589 Stunden, das sind 588 Vollzeitkapazitäten, in den Mobilen Sonderpädagogischen Diens-

ten geleistet werden. Das entspricht einer Steigerung um rund 50 % innerhalb von 8 Jahren.

- Derzeit sind 1.600 Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grund- und Mittelschulen tätig; jährlich werden zusätzlich 80 Förderlehrerinnen und Förderlehrer ausgebildet.
- An den Regelschulen können – wie an der Förderschule – staatliche Pflegekräfte für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf eingesetzt werden.
- In Tandemklassen werden sowohl Lehrkräfte für Sonderpädagogik (ggf. auch Heilpädagogen) als auch Regelschullehrkräfte eingesetzt.

Die Lehreraus- und -weiterbildung stellt sich der Aufgabe, Lehrkräfte für die Herausforderungen zunehmender Heterogenität der Schülerschaft zu schulen. So wird das Thema Inklusion zum verpflichtenden Studien- und Prüfungsinhalt für Studenten aller Lehrämter. Das Schwerpunktprogramm des Kultusministeriums „Programm Fortbildung 2013/2014" setzt einen Fokus auch auf inklusionsbezogene Fortbildungsinhalte.

Die im Bayerischen Landtag eingerichtete Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich besteht fort. Im Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um das Thema Inklusion schulartübergreifend zu bearbeiten. Eine Vernetzung der Schulaufsichtsbehörden ist durch die Einrichtung einer Konferenz der Schulaufsicht verbessert worden. Zugleich wird die Schulaufsicht dadurch in ihrer beratenden Funktion gestärkt. Innerhalb der Regionen kann eine Vernetzung zur besseren Bewältigung der Herausforderungen der Inklusion auch in den sog. Bildungsregionen erfolgen. Kommunale Spitzenverbände, das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus haben einen Runden Tisch Inklusion gebildet. Das Thema Inklusion wird auch durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Durch wissenschaftliche Forschungsvorhaben und Schulversuche, beispielsweise den Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern" (IBB) der Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Kultusministerium, werden neue Modelle gemeinsamen Lernens erprobt und die Voraussetzungen für fundierte Entscheidungen geschaffen.

Sofern die von der Kommune geplanten Räume nach dem langfristigen Konzept der Schule erforderlich sind, werden sie seitens der Schulaufsicht im Raumkonzept genehmigt. In diesem Umfang sind dann auch entsprechende Baumaßnahmen nach dem FAG förderfähig.

i) *„Vermeidung dienstlicher Überbelastung, insbesondere, aber nicht nur bei Ganztagsschulen"*

Lehrkräfte, die als Klassenleiter einer Ganztagsklasse eingesetzt werden, haben die gleiche Unterrichtszeitverpflichtung wie Klassenleiter einer Halbtagesklasse. Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Elternarbeit sowie interne Absprachen sind bei Klassenleitern einer Ganztagsklasse lediglich teilweise in den Nachmittag hineinverlagert. Die Schulleitungen haben jedoch die Möglichkeit, diese Lehrkräfte schulintern zu entlasten bzw. Freiräume in der Stundenplangestaltung zu nutzen.

Zur Unterstützung und Entlastung der Schulleitungen an Grund- und Mittelschulen mit gebundenen Ganztagszügen konnten bereits in den letzten Jahren Haushaltsmittel zur Finanzierung zusätzlicher Stunden für Verwaltungskräfte bereitgestellt werden.

Im Übrigen hat nach § 27 Abs. 1 der Lehrerdienstordnung (LDO) die Schulleiterin / der Schulleiter auf möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte zu achten. Begründeten Wünschen der Lehrkräfte bezüglich ihres Einsatzes kann im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden. Bei der Verteilung des Unterrichts und der sonstigen dienstlichen Aufgaben auf die Lehrkräfte sollen die besonderen Gegebenheiten der Klasse und die

fachliche und persönliche Eignung der Lehrkräfte sowie deren weitere Dienstaufgaben berücksichtigt werden. Das Dienstalter und die Besonderheiten der Ausbildung sind ebenfalls zu beachten, begründen jedoch keine Vorrechte (vgl. § 27 Abs. 1 LDO). Nach § 9 Abs. 1 LDO soll bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies mit pädagogischen Erfordernissen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und schulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Auf die Regelung des § 1 Abs. 2 LDO, die die Arbeitssituation nebenamtlich tätiger und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte berücksichtigt, wird hingewiesen.

Nicht zuletzt führt auch die stufenweise Rückführung der regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Wochenstunden auf 40 Wochenstunden in dem (Übergangs-)Zeitraum vom 31. Juli 2012 bis zum 1. August 2013 zu einer Entlastung. Diese Arbeitszeitreduzierung wurde für den Schulbereich in Bezug auf die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte durch die Bekanntmachung „Änderungen der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien" vom 17. Februar 2012 (KWMBl 2012 S. 129), die zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

j) *„Erhebliche Reduzierung der an allen Schulen als Regelfall üblichen Mehrarbeit"*

Mehrarbeit im Schuldienst darf nur angeordnet werden, wenn dies zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern (vgl. Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG). Derartige zwingende dienstliche Verhältnisse liegen insbesondere bei Auftreten von kurzfristigen personellen Vakanzen (z.B. bei Erkrankungen) vor, die nicht vorhersehbar sind.

In den vergangenen Jahren konnte die Mobile Reserve an den Grund-, Mittel- und Förderschulen in bewährter Form fortgeführt bzw. ausgebaut und an den Gymnasien, Realschulen und FOS/BOS in Bayern eingerichtet werden. Dies führte gerade im Bereich der Grund- und Mittelschulen dazu, dass dort kein großer Mehrarbeitsanfall vorliegt.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich bis zum 31. Juli 2012 befristete Regelung des Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG, nach der abweichend von den übrigen Beamtinnen und Beamten innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung bzw. Mehrarbeitsvergütung zu gewähren ist (statt eines Ausgleichs innerhalb eines Jahres, vgl. Art. 87 Abs. 2 Satz 2 BayBG), fortgeführt wurde.

Die Forderungen des Petenten sind teilweise positiv erledigt. Weiterhin kann der Petition entsprechend den obigen Ausführungen von Seiten des Staatsministeriums nicht entsprochen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
i. V.

Bernd Sibler
Staatssekretär